Hinweise für Versorgungsempfänger

1. Kindergeld und Familienzuschlag

Das Kindergeld wird im Regelfall durch die Familienkassen ausgezahlt. Den kinderbezogenen Familienzuschlag erhalten Sie als Unterschiedsbetrag neben Ihren Versorgungsbezügen durch uns, sofern ein Kindergeldanspruch besteht. Änderungen in den Verhältnissen, die Auswirkungen auf den Kindergeldanspruch haben, sind daher uns **und** der zuständigen Familienkasse anzuzeigen.

2. Versorgungsanpassungen

Für Versorgungsberechtigte der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche gelten die Tabellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nach dem „Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie der Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW“ vom 10.10.2024 erfolgte eine Erhöhung der Grundgehälter um 200 Euro sowie der Zulagen um 4,76 v.H. zum 01.11.2024 sowie eine Besoldungsanpassung zum 01.02.2025 um 5,5 v.H.

Durch die Neuregelung des Familienzuschlags (Abhängigkeit von der Mietenstufe) können die neuen Beträge des Familienzuschlags ab dem dritten Kind ab dem 01.01.2024 niedriger sein als vorher. Falls der Kinderanteil im Familienzuschlag tatsächlich geringer ist, steht gemäß § 91b Landesbesoldungsgesetz NRW eine Ausgleichszulage zu. Diese bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Familienzuschlag am 31.12.2023 und am 01.01.2024. Auch der Familienzuschlag der Stufe 1 wird dabei berücksichtigt, falls er Ihnen zusteht. Die Ausgleichszulage wird bei jeder gesetzlichen Erhöhung des Familienzuschlags um den Erhöhungsbetrag reduziert. Das bedeutet, dass sich die Ausgleichszulage erstmals am 01.11.2024 und dann am 01.02.2025 verringert hat. Weitere Informationen hierzu haben wir ebenfalls auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Für Versorgungsberechtigte der Evangelischen Kirche im Rheinland (mit Ausnahme der ehemaligen Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz und deren Hinterbliebene) gelten seit dem 01.04.2020 die Bundesbesoldungstabellen mit einem Bemessungssatz von 95 v.H. Bei der Umstellung wurde gewährleistet, dass niemandem ein Nachteil entsteht. Hierzu wird ergänzend eine Systemzulage und ggf. eine Ausgleichszulage gezahlt.

Mit der Verordnung über die Höhe der Systemzulage hat die Kirchenleitung das „Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW“ im Zeitraum vom 1. November 2024 bis zum 30. April 2025 im kirchlichen Interesse von der Anwendung ausgeschlossen. Zum 01.05.2025 wurden die Systemzulagen entsprechend zur Auszahlung gebracht.

Bei den Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst wurden am 06.04.2025 Erhöhungen in Höhe von 3,0 v.H. rückwirkend ab dem 01.04.2025 und eine Erhöhung um 2,8 v.H. zum 01.05.2026 beschlossen. Diese Ergebnisse sollen auch für die Beamten übernommen werden.

Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung am 03.09.2025 beschlossen, Abschlagszahlungen an Besoldungs- und Versorgungsberechtigte des Bundes im Vorgriff auf die besoldungs- und versorgungsrechtliche Übertragung des Tarifergebnisses 2025/2026 zu leisten.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat sich dieser Regelung angeschlossen. Aus technischen Gründen wird im Monat Dezember 2025 die Abschlagszahlung rückwirkend ab Mai 2025 und im Monat Januar 2026 die Zahlung für den Monat April 2025 vorgenommen. Die Abschlagszahlung steht unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung.

Für Versorgungsberechtigte der Evangelischen Kirche im Rheinland als ehemalige Lehrkräfte an Schulen in Rheinland-Pfalz und deren Hinterbliebene gelten die Tabellen des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Anpassungen des Landes gemäß Anpassungsgesetz 2024/2025 vom 03.05.2024 wurden übernommen. Zum 01.11.2024 erfolgte eine Erhöhung der Grundgehälter um 200 Euro sowie der Zulagen um 4,76 v.H. und zum 01.02.2025 erfolgte eine Besoldungsanpassung um 5,5 v.H.

Für Versorgungsberechtigte der UEK gelten die Tabellen des Bundes. Bei den Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst wurden am 06.04.2025 Erhöhungen in Höhe von 3,0 v.H. rückwirkend ab dem 01.04.2025 und eine Erhöhung um 2,8 v.H. zum 01.05.2026 beschlossen. Diese Ergebnisse sollen auch für die Beamten übernommen werden. Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung am 03.09.2025 beschlossen, Abschlagszahlungen an Besoldungs- und Versorgungsberechtigte des Bundes im Vorgriff auf die besoldungs- und versorgungsrechtliche Übertragung des Tarifergebnisses 2025/2026 zu leisten. Die Abschlagszahlung steht unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung.

3. Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) findet seit dem 01.07.2017 im Bereich der drei Landeskirchen Anwendung.

Ab diesem Zeitpunkt gelten für die Kirchenbeamtinnen und –beamten und Pfarrerinnen und Pfarrer und deren Hinterbliebene grundsätzlich die Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD), das auf die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts des Bundes verweist.

Im Ausführungsgesetz AG.BVG-EKD sind bestehende landeskirchliche Sonderregelungen festgelegt worden. Die Einzelvorschriften des Kirchengesetzes sind im kirchlichen Amtsblatt der jeweiligen Landeskirche nachzulesen.

4. Lohnsteuerabzugsverfahren

Wir nehmen an dem elektronischen Meldeverfahren (ELStAM) teil, wodurch uns Ihre Steuerabzugsmerkmale von der Finanzbehörde übermittelt werden, sofern Sie der Übermittlung nicht ausdrücklich gegenüber der Finanzbehörde widersprochen haben.

Bitte überprüfen Sie bei Veränderungen in der Höhe des Überweisungsbetrages, ob die Lohnsteuerabzugsmerkmale noch richtig sind. Durch dieses vorgeschriebene elektronische Verfahren sind wir nur noch sehr eingeschränkt befugt, in die Berechnung der steuerlichen Abzüge einzugreifen.

Wir weisen darauf hin, dass beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einem weiteren Versorgungsbezug oder einem Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit die Versteuerung bei einer Zahlstelle (vorzugsweise bei der Zahlstelle des niedrigeren Bezuges) nach der Steuerklasse VI erfolgen muss.

Bitte achten Sie bei der Aufnahme einer Nebentätigkeit darauf, Ihren Arbeitgeber zu informieren, dass Sie noch über weitere steuerpflichtige Einkünfte verfügen und klären Sie vorab, welche Steuerklasse für Sie zutreffend ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Versorgungsberechtigte, deren Ehepartner verstorben ist, im Sterbejahr und im darauffolgenden Jahr die Steuerklasse III behalten. Erst ab Beginn des zweiten Jahres, das auf das Sterbejahr folgt, wird die Steuerklasse den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Im Regelfall ist dann die ungünstigere Steuerklasse I zutreffend.

Beachten Sie bitte auch, dass antragsgebundene Steuerfreibeträge nur befristet Gültigkeit haben und ggf. neu beantragt werden müssen.

Die zuständigen Wohnsitzfinanzämter bieten die Möglichkeit, bestimmte Freibeträge für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren zu beantragen. Sollte ein Freibetrag nicht fristgerecht verlängert werden, entfällt dieser automatisch ab Januar 2026 bei der Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge.

Die vorstehenden Hinweise gelten nur für Personen, die einen inländischen Wohnsitz haben. Erforderliche Änderungen der Steuerabzugsmerkmale nimmt grundsätzlich Ihr Wohnortfinanzamt vor.

Nach der Zahlung der Versorgungsbezüge für Dezember erhalten Sie eine Bescheinigung über die Höhe Ihrer Versorgungsbezüge und den daraus abgeführten gesetzlichen Abzügen im Jahr 2025. Mit Hilfe dieser Bescheinigung können Sie Ihre Einkommensteuererklärung erstellen.

5. Mitversteuerung von geldwertem Vorteil

Bewohnen Sie eine Wohnung einer kirchlichen Einrichtung und liegt der dafür zu entrichtende Mietzins unter der ortsüblichen Miete, so liegt ein geldwerter Vorteil vor, der durch uns mit Ihren Versorgungsbezügen versteuert werden muss.

6. Ev. Partnerhilfe – nur Evangelische Kirche im Rheinland

Spenden für die Evangelische Partnerhilfe können im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Wir werden daher die von Ihnen im ablaufenden Jahr erbrachten Spenden auf der Steuerbescheinigung nachweisen.
Sollte diese Bescheinigung Ihrem Finanzamt als Nachweis nicht ausreichen, fordern Sie bitte beim Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, Herrn Kraft oder telefonisch unter 0211 4562-338 eine gesonderte Spendenbescheinigung an.

7. Anzeigepflicht

Wir bitten Sie, uns alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für die Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge maßgebend sind, unverzüglich anzuzeigen.
Aufgrund von Anrechnungsvorschriften unterliegen vor allem der Erhalt und jede Veränderung von Nebeneinkünften, Renten und weiteren Versorgungsbezügen der Anzeigepflicht. Ausgenommen hiervon sind nur Veränderungen infolge einer allgemeinen Rentenanpassung, da uns die neuen Rentenbeträge in der Regel im Rahmen eines Rentenauskunftsverfahrens mitgeteilt werden. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass wir über das automatische Rentenauskunftsverfahren keine oder fehlerhafte Daten erhalten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Sie dann nach der neuen Rentenhöhe befragen.
Die Bescheide der Deutschen Rentenversicherung Bund werden seit einiger Zeit in verkürzter Form verschickt, d.h. es werden nicht mehr alle Anlagen beigefügt, die von der Versorgungsabteilung für die korrekte Bearbeitung der Rentenanrechnung erforderlich sind. Es kann dann dazu führen, dass von uns noch nachträglich Anlagen angefordert werden. Soweit dies bereits bei der Antragstellung möglich ist, beantragen Sie daher bitte die Zusendung der ***ergänzenden Anlagen zum Rentenbescheid.***
Bei rückwirkender Rentengewährung sollten Nachzahlungen zunächst für evtl. eingetretene Überzahlungen bei den Versorgungsbezügen bereitgehalten werden.
Sofern Sie nähere Informationen über die Auswirkungen des Bezugs eines Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens auf Ihre Versorgungsbezüge erhalten möchten, können Sie bei den zuständigen Mitarbeitenden ein ausführliches Merkblatt anfordern. Dies gilt auch für den (zukünftigen) Anspruch auf einen zweiten Versorgungsbezug. Auf unserer Internetseite stehen die Merkblätter auch zum Herunterladen bereit.

8. Personalnummer

Wir bitten Sie, bei allen Schreiben an uns Ihre Personalnummer anzugeben.
Ihre Personalnummer können Sie aus Ihrer Bezügemitteilung (oben links) ersehen.

9. Änderung der Bankverbindung

Sollte sich die Bankverbindung für die Überweisung Ihrer Bezüge ändern, bitten wir, uns Ihre neue IBAN und BIC umgehend schriftlich mitzuteilen. Da die Berücksichtigung aus technischen Gründen nicht immer ab dem von Ihnen gewünschten Termin möglich ist, empfehlen wir Ihnen, das bisherige Konto so lange bestehen zu lassen, bis die Überweisung der Bezüge erstmals auf das neue Konto erfolgt ist.

10. Gesetzliche Krankenversicherung

Bei Versorgungsempfängern, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung (z. B. AOK, Ersatzkasse, Innungskrankenkasse, Betriebskrankenkasse, usw.) versichert sind, sind wir gesetzlich verpflichtet, die zuständige Krankenkasse zu ermitteln und der Krankenkasse die notwendigen Daten mitzuteilen. Dieser Verpflichtung können wir jedoch nur nachkommen, wenn uns unaufgefordert Mitteilung gemacht wird, wenn eine Krankenkasse gewechselt oder eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wird.
Mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) wurden zum 01.07.2023 der Beitrag und der Beitragszuschlag zur gesetzlichen Pflegeversicherung erhöht. Gleichzeitig wurde für Beitragszahler mit zwei und mehr Kindern eine Beitragssenkung um 0,25% je Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eingeführt.

11. Übersendung von Unterlagen

Aus organisatorischen Gründen empfiehlt es sich, Unterlagen, die für die Versorgungsabteilung bestimmt sind, nicht einem Beihilfeantrag beizufügen, sondern getrennt einzureichen.
Sollten Sie aus Kostengründen die Sendungen nicht trennen wollen, empfehlen wir, die Unterlagen für die Versorgungsabteilung in einen besonderen Umschlag zu geben. Der Umschlag sollte mit dem Hinweis „Versorgungsabteilung“ versehen sein.
Es kann ratsam sein, rechtzeitig eine Vertretungsperson in allen Fragen und für jeglichen Schriftverkehr in Versorgungs- und Beihilfeange-

legenheiten per Bevollmächtigung zu bestimmen. Ein Formular zur Bevollmächtigung befindet sich auf unserer Internetseite.

12. Telefonverzeichnis und E-Mail-Adresse der Versorgungsabteilung

Gerne stehen wir Ihnen auch telefonisch für Auskünfte und zur Beratung in Fragen zu Ihren Versorgungsbezügen zur Verfügung. Sie erreichen die für Sie zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter, wenn Sie nach der Rufnummer 0231 5776 die in der nachstehenden Liste aufgeführte Durchwahlnummer wählen.

Buchstabe	Sachbearbeiter/in	Durchwahl
A - B	**Frau Mackowiak**	**582**
C - D	**Frau Henkies**	**712**
E - G	**Herr Sommer**	**151**
H - I	**Frau Winkler**	**143**
J	**Herr Poppe**	**145**
K - L	**Frau Heinke**	**784**
M - N	**Frau Jagiella**	**154**
O - Sche	**Frau Manzi**	**166**
Schf - Sz	**Frau Dul**	**649**
T - V	**Frau Zimmermann**	**152**
W - Z	**Frau Feder**	**144**

Die Versorgungsabteilung ist auch per E-Mail unter folgender Adresse zu erreichen:

versorgung@vkpb-dortmund.de

Nur wenn Sie diese allgemeine Adresse der Abteilung nutzen, können wir uns auch bei Verhinderung der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters um Ihr Anliegen kümmern.
Sie erreichen uns im Internet unter:

www.vkpb-dortmund.de

Hier erhalten Sie weitergehende Informationen zu Ihren Versorgungsbezügen. Dort stehen auch verschiedene Merkblätter und Vordrucke zum Herunterladen bereit.

13. Beihilfe

Aufgrund des derzeit erhöhten Arbeitsaufkommens haben wir unsere Sprechzeiten angepasst. Diese lauten wie folgt:
Montags und mittwochs von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr,
sowie donnerstags von 13 Uhr bis 15 Uhr.

Zudem steht Ihnen seit einigen Wochen unsere neue Beihilfe-App zur Verfügung. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Ihren Beihilfebescheiden sowie auf unserer Internetseite.

Wenn Sie mit der Beihilfeabteilung per Fax oder Telefon in Kontakt treten wollen, beachten Sie bitte, dass Sie uns unter den folgenden Anschlüssen direkt erreichen können:

Beihilfe-Hotline: 0231 5776 - 155

Fax: 0231 5776 – 222

Per E-Mail erreichen Sie die Beihilfestelle unter der nachfolgenden Adresse:

beihilfe@vkpb-dortmund.de

Auf unserer Internetseite halten wir für Sie Informationen zur Beihilfe bereit. Dort finden Sie auch einen Beihilfeantrag mit den dazu gehörenden Anlagen, den Sie auf Ihren PC herunterladen und am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken können.
Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Anträge auf Gewährung von Beihilfen und Widersprüche gegen unsere Bescheide weiterhin formgebunden sind und daher nicht per E-Mail angenommen werden können.

Erfahrungsgemäß gibt es in den ersten Januarwochen eines Jahres ein erhöhtes Antragsaufkommen, wodurch es zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann. Um eine kontinuierliche und schnellstmögliche Bearbeitung sicherzustellen, bitten wir Sie von Rückfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anträge abzusehen.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Hinweis:
Die Versorgungskasse ist zwischen den Feiertagen telefonisch nur eingeschränkt erreichbar. Ab dem 05.01.2026 sind wir wieder vollumfänglich für Sie erreichbar.